

Vorlage an den Landrat

Titel: Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV /
Zusatzbeiträge infolge der Umsetzung der EL-Obergrenze

Datum: 31. Mai 2016

Nummer: 2016-167

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 31. Mai 2016

Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Zusatzbeiträge infolge der Umsetzung der EL-Obergrenze

- A. Einleitung
 - 1. Neuaufteilung der EL-Finanzierung per 2016
 - 2. Fehlende fiskalische Äquivalenz auf Gemeindeebene
 - 3. Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich
 - 4. Vernehmlassung

- B. Konzept
 - 5. Heutige Regelung der EL-Obergrenze
 - 6. Anpassung der EL-Obergrenze
 - 7. Neue Zusatzbeiträge
 - 8. Abgrenzung der Zusatzbeiträge zu den Gemeindebeiträgen gemäss § 38 GeBPA
 - 9. Zusammenhang zwischen EL-Obergrenze und Pflegeheimtarife
 - 10. Verfahrensablauf
 - 11. Verteilung der Kompensationsleistung nach der Anzahl Hochbetagter
 - 12. Voraussichtlicher Verordnungsinhalt

- C. Übergangsregelung und Inkrafttreten

- D. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden
 - 13. Administrativer Aufwand
 - 14. Potenzielle Kosteneinsparung
 - 15. Finanzrechtliche Prüfung

- E. Anträge

A. Einleitung

1. Neuaufteilung der EL-Finanzierung per 2016

Der Landrat hat am 28. Januar 2016 die Neuaufteilung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen (EL) beschlossen ([Vorlage 2015-329](#)): Ab dem Jahr 2016 werden die EL (abzüglich des Bundesbeitrags) nicht mehr nach einem pauschalen Schlüssel zu 68% vom Kanton und zu 32% von den Gemeinden finanziert, sondern die EL-Finanzierung erfolgt aufgabenbezogen. Der Kanton bezahlt die invaliditätsbedingten EL, d.h. die EL für alle IV-Rentner sowie für diejenigen AHV-Rentner, welche bereits vor ihrem AHV-Alter EL zur IV bezogen haben. Und die Gemeinden bezahlen die altersbedingten EL, welche durch den Pflegeheimaufenthalt bedingt sind. Dies führt dazu, dass Kostendämpfungsmassnahmen oder Alternativfinanzierungen im gleichen Aufgabenbereich derjenigen Staatsebene zugutekommen, welche auch ansonsten für diesen Aufgabenbereich verantwortlich ist (bei der Invalidenhilfe der Kanton und bei der Alterspflege die Gemeinden). Beispielsweise profitieren die Gemeinden ab dem Jahr 2016 zu 100% von der Senkung der EL, welche durch die Erhöhung der Pflegerestfinanzierung durch die Gemeinden resultiert. Somit ist die fiskalische Äquivalenz zwischen diesen beiden Staatsebenen (Kanton und Gesamtheit der Gemeinden) hergestellt. Der Kanton wird zusätzlich zusammen mit dem Bund (letzterer wie bereits bis anhin) die EL der AHV-Rentner finanzieren, welche auch angefallen wäre, wenn der EL-Bezüger nicht im Heim, sondern zuhause leben würde (so genannter Basisbeitrag). Mit diesem Basisbeitrag verabschiedet sich der Kanton nicht vollständig aus der EL-Finanzierung der AHV-Rentner, sondern trägt auch einen Teil der Auswirkungen der demographischen Entwicklung. Die fiskalische Äquivalenz ist dadurch nicht verletzt, da die Grenzkosten des Pflegeheimaufenthalts bei den Gemeinden verbleiben.

Da diese Neuaufteilung eine Finanzierungsverschiebung zur Folge hat, entschädigt der Kanton die Gemeinden ab dem Jahr 2016 mit jährlich 14,3 Mio. Franken. Diese 14,3 Mio. Franken werden nach Massgabe der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

2. Fehlende fiskalische Äquivalenz auf Gemeindeebene

Für die einzelne Gemeinde ist mit der oben beschriebenen Gesetzesänderung die fiskalische Äquivalenz noch nicht hergestellt, weil der Gemeindeanteil der EL nach wie vor solidarisch nach Massgabe der Einwohnerzahl von den Gemeinden finanziert wird. Teilweise macht diese solidarische Finanzierung der EL unter den Gemeinden Sinn, da die Lasten (Anzahl EL-Bezüger pro Gemeinde) unterschiedlich verteilt sind. Andererseits haben die einzelnen Gemeinden durch diese solidarische Finanzierung nur einen sehr geringen Nutzen, wenn kostendämpfende Massnahmen in ihren Pflegeheimen umgesetzt werden. D.h. es besteht für die einzelne Gemeinde praktisch kein Anreiz, kostendämpfend auf das eigene Pflegeheim einzuwirken. Die Gemeinden haben zwar schon heute die Steuerungsinstrumente (in erster Linie die Leistungsvereinbarungen), aber nicht den Anreiz, diese Steuerungsinstrumente auch wahrzunehmen, da sie die finanziellen Konsequenzen nicht tragen müssen. Entscheidend ist nicht, dass jede Gemeinde die vollen Kosten ihrer Einwohner bezahlt, sondern die Grenzkosten davon. Erst wenn jeder Gemeinde die Kosteneinsparungen zugutekommen, welche durch die Wahrnehmung ihrer Steuerung bewirkt werden, wird die finanzielle Steuerung auch wahrgenommen. Ziel ist es, das System dahingehend zu ändern, dass jede Gemeinde die Grenzkosten ihrer im Heim lebenden Einwohner selbst zu tragen hat und damit eine bessere Kostenkontrolle stattfindet.

3. Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Thematik gemeinsam mit der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) in Angriff genommen. Die Konsultativkommission basiert auf § 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG, SGS 185) und wurde am 15. Juni 2010 durch den Regierungsrat eingesetzt. Sie setzt sich seit dem Jahr 2015 wie folgt zusammen:

- Anton Lauber, Regierungsrat, Vorsitz
- Johann Christoffel, Leiter Statistisches Amt, Co-Vizevorsitz (Finanzausgleich)
- Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, Co-Vizevorsitz (Aufgabenteilung)
- Michael Bertschi, Statistisches Amt, Aktuariat
- Peter Vogt, Gemeindepräsident Muttenz, Präsident VBLG
- Ueli O. Kräuchi, Geschäftsführer VBLG
- Max Hippenmeyer, Mitglied Gemeinderat Pratteln
- Christine Mangold, Gemeindepräsidentin Gelterkinden
- Christof Hiltmann, Gemeindepräsident Birsfelden
- Doris Scheunemann, Gemeindepräsidentin Brislach
- Daniel Ballmer, Gemeinderat Arboldswil
- Anton N. Fritschi, Gemeinderat Arlesheim, Vorstandsmitglied VBLG
- Christoph Gerber, Gemeindepräsident Oltingen
- Markus Meyer, Gemeindeverwalter Waldenburg, Vorstandsmitglied VBLG
- Mike Keller, Gemeindepräsident Binningen
- Urs Hintermann, Gemeindepräsident Reinach
- Lukas Stüchelberger, Gemeinderat Arlesheim

Für die Erarbeitung der vorliegenden Vorlage wurde die KKAF um folgende Fachpersonen aus den Gemeinden, aus der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion sowie der Ausgleichskasse aufgestockt:

- Thomas Weber, Regierungsrat
- Tom Tschudin, Leiter Sozialversicherungsanstalt (SVA) und der Ausgleichskasse
- Kurt Häcki, stv. Leiter Ausgleichskasse
- Gabriele Marty, Amt für Gesundheit
- Urs Knecht, Amt für Gesundheit
- Beat Loosli, Leiter Soziales und Gesundheit Reinach
- Bianca Maag-Streit, Gemeinderätin Reinach
- Cécile Jenzer, Gemeinderätin Brislach
- Renate Rothacher, Gemeindepräsidentin Eptingen

Die KKAF hat die vorliegende Vorlage an insgesamt fünf Sitzungen erarbeitet. *Die Kommissionsmitglieder konnten sich auf die vorliegende Lösung einigen.*

4. Vernehmlassung

Die SVP steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Sie fordert aber, die Kompensationsleistung weiterhin nach der Einwohnerzahl auszuschütten und nicht wie vorgeschlagen nach der gewichteten Anzahl Hochbetagter in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Von den anderen Parteien (u.a. SP und Grüne) und Verbänden (u.a. Curaviva Baselland) wird die vorgeschlagene Verteilung der Kompensationsleistung jedoch teilweise explizit begrüsst. Aus diesem Grund wird an der vorgeschlagenen Verteilung der Kompensationsleistung festgehalten. Die SP unterstützt den Versuch, die Kostensteigerung zu dämpfen, zweifelt aber daran, dass dies mit dieser Vorlage möglich ist und verlangt, das ELG zusammen mit dem Alters- und Pfl-

gegesetzt (APG) zu revidieren. Die FDP, die CVP und die Grünen unterstützen die Vorlage. Die Grünen fordern aber, dass sich die EL-Obergrenze nur auf die Betreuung und Unterbringung, nicht aber auf die Pflege bezieht. Dies ist so vorgesehen, ging aber aus der Vernehmlassungsvorlage nicht klar hervor. Daher wurde dieser Umstand in der vorliegenden Landratsvorlage konkretisiert (siehe Punkt 12). Die EVP ist mit der Vorlage einverstanden. Einzig die Grüne-Unabhängige hat gegenüber der Vorlage grössere Vorbehalte.

Der Verband der Baselbieter Gemeinden (VBLG) begrüsst die Vorlage ebenfalls. Die Zustimmung erfolgt aber unter dem Vorbehalt, dass in der Verordnung die „richtigen“ Regeln getroffen werden. Die Festlegung der konkreten EL-Obergrenze müsse mit den Gemeinden abgesprochen werden. Diesem Wunsch wird entsprochen. Zudem wird verlangt, dass die Konsequenzen der Versorgungsregionen im APG auf die Steuerungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden auf „ihre“ Heime in Abstimmung mit den Gemeinden sorgfältig geprüft werden. 29 Gemeinden und die Plattform Leimental Plus haben an der Vernehmlassung teilgenommen. Die meisten Gemeinden schliessen sich dem VBLG an. Gemäss einem Beschluss des VBLG schliessen sich die Gemeinden, welche nicht explizit an einer Vernehmlassung teilnehmen, implizit der Stellungnahme des VBLG an. Lediglich zwei Gemeinden äussern sich ablehnend. Die Plattform Leimental Plus verlangt die Beibehaltung der Verteilung der Kompensationsleistung nach der Einwohnerzahl (wie die SVP).

Curaviva Baselland weist auf die zukünftigen Mehrkosten hin und bedauert es, dass die Finanzierung den Gemeinden überlassen wird. Die Verbesserungen gegenüber dem verworfenen Versuch aus dem Jahr 2015, die EL-Obergrenze mittels einer Verordnungsanpassung auf den heimindividuellen Tarifen 2015 einzufrieren, werden begrüsst. Allerdings nehme mit den Zusatzbeiträgen die Komplexität weiter zu. Auch wird die Wirksamkeit der Kostenkontrolle angezweifelt, weil gar nicht so viel Sparpotenzial vorhanden sei. Man sieht aber ein, dass es eine EL-Obergrenze braucht, obschon damit die Wahlfreiheit eingeschränkt werde. Es brauche zudem Instrumente, welche die Vergleichbarkeit der Heime ermöglichen. Eine Zweiklassen-Gesellschaft dürfe es durch die EL-Obergrenze nicht geben. Die meisten an der Vernehmlassung teilnehmenden Heime schliessen sich Curaviva Baselland an. Das Kantonsspital schliesst sich Curaviva Baselland ebenfalls an, weist aber auf die spezielle Situation der Pflegebetten im Kantonsspital und in der Psychiatrie hin und fordert daher, dass die EL-Obergrenze auf diese beiden Institutionen keine Anwendung findet. Diesem Wunsch kann aber nicht entsprochen werden, da ansonsten der Fehlanreiz bestehen würde, die Heimbewohner möglichst lange in diesen teuren Institutionen unterzubringen. Einzig das Pflegeheim Mühlimatt in Sissach weicht von der Stellungnahme von Curaviva Baselland ab. Die vorgeschlagene Änderung wird im Grundsatz als pragmatisch, zwingend notwendig und praktikabel beurteilt. Die Regelung der Zuständigkeit wird begrüsst. Ebenso wird die Einschränkung der Wahlfreiheit als zumutbar erachtet. Als EL-Obergrenze wird der Ansatz von Basel-Stadt vorgeschlagen (185.-). Das Sparpotenzial liege bei 20 Mio. Franken pro Jahr.

B. Konzept

5. Heutige Regelung der EL-Obergrenze

Der Kanton Basel-Landschaft ist heute der einzige Kanton, welcher nicht von der Bundeskompetenz (Art. 10 Abs. 2 Bst. a Bundes-ELG, SR 831.30) Gebrauch macht, die bei der Berechnung der EL maximal anerkannten Tagestaxen (EL-Obergrenze) für seine kantonsinternen Al-

ters- und Pflegeheime zu begrenzen.¹ Die Möglichkeit, die maximal anerkannten EL-Tagestaxen zu begrenzen, besteht bereits nach heutigem kantonalen Recht (§ 2a ELG). Von dieser Kompetenz hat der Regierungsrat bisher lediglich betreffend den Einrichtungen, welche sich nicht auf der Pflegeheimliste befinden (§ 4 Abs. 2 VO zum ELG, SGS 833.11) und betreffend den ausserkantonalen Einrichtungen (§ 4 Abs. 3 VO zum ELG) Gebrauch gemacht.

Am 22. September 2015 hatte der Regierungsrat die Anpassung der EL-Verordnung in die Anhörung bei den Gemeinden und Pflegeheimen gegeben. Vorgeschlagen wurde die Einführung von heimindividuellen EL-Obergrenzen per 2016, weil die Festlegung einer für alle Baselbieter Pflegeheime einheitlichen EL-Obergrenze auf Basis der Tarife der wirtschaftlich und qualitativ gut arbeitenden Baselbieter Pflegeheime nach geltendem Gesetz nicht möglich ist. Dies, weil damit für EL-Bezüger in Pflegeheimen mit Tarifen über der EL-Obergrenze, die EL nicht ausreichen würde, um die Ausgaben zu decken und sofern kein Vermögen vorhanden ist, eine Sozialhilfeabhängigkeit entstehen würde. Letzteres ist gemäss Bundesgesetz nur im Ausnahmefall zulässig (siehe Art. 10 Abs. 2 Bst. a Bundes-ELG). Eine einheitliche EL-Obergrenze gemäss den geltenden Gesetzen ist nur möglich, wenn sie sehr hoch und entsprechend wirkungslos wäre. Heimindividuelle EL-Obergrenzen haben den Nachteil, dass die günstigen Heime dafür bestraft werden, in der Vergangenheit günstig gewesen zu sein und die teuren Heime weiterhin ihre hohen Taxen verlangen können. Aus diesen Gründen wurde auf die Einführung von heimindividuellen EL-Obergrenzen per 2016 verzichtet. Stattdessen wurde beschlossen, auf Gesetzesstufe eine Neuregelung zu initiieren, mit der gleichzeitig eine EL-Obergrenze eingeführt und eine sinnvolle Lösung für die sich ergebende Restfinanzierung gefunden werden kann.

6. Anpassung der EL-Obergrenze

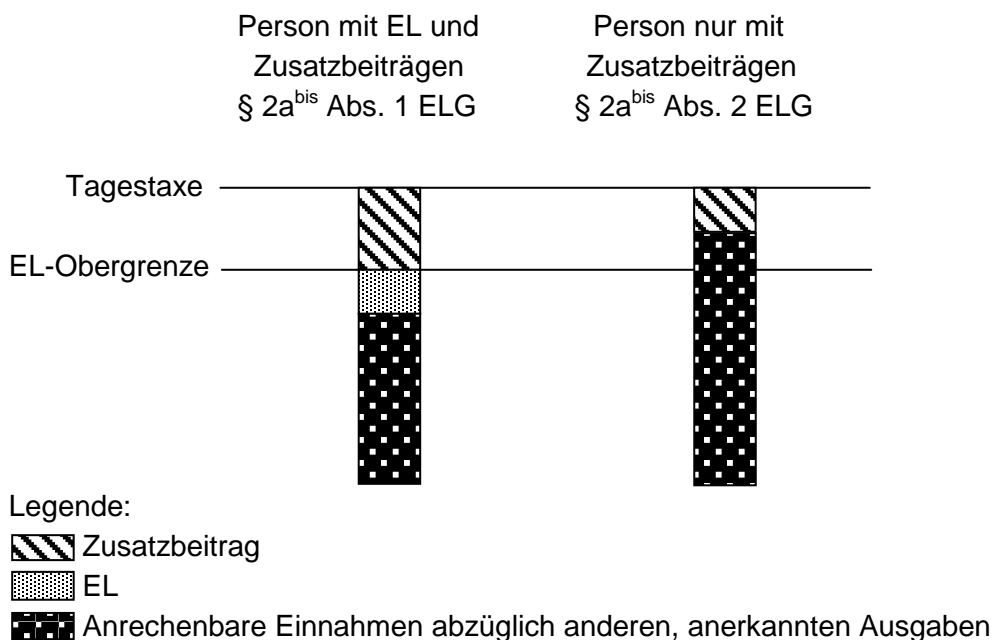
An der gesetzlichen Grundlage der Festlegung der EL-Obergrenze in § 2a ELG soll grundsätzlich nichts geändert werden. Die einzige Änderung betrifft ihre Verbindlichkeit. Neu soll der Regierungsrat zwingend eine EL-Obergrenze festlegen müssen und nicht nur können wie bis anhin. Aus der Möglichkeit wird somit eine Verpflichtung. Ansonsten ändert sich an der heutigen Regelung nichts. Die konkrete EL-Obergrenze wird weiterhin in der Verordnung festgelegt werden müssen.

7. Neue Zusatzbeiträge

Die oben beschriebene Problematik bei der Festlegung der EL-Obergrenze (siehe Ziffer 5) ergibt sich nicht, wenn gesetzlich geregelt wird, dass die jeweilige Niederlassungsgemeinde die Finanzierungslücke für ihre Einwohner übernehmen muss, welche entsteht, wenn die effektiven Tagestaxen höher liegen als die EL-Obergrenze. Um diese Finanzierungslücken zu decken, werden daher im neuen § 2a^{bis} ELG Zusatzbeiträge eingeführt. Die Grundlage zur Ermittlung der Zusatzbeiträge bildet die EL-Berechnung. Darin wird für jede antragstellende Person zur Ermittlung ihres EL-Anspruchs eine auf ein Jahr bezogene Einnahmen-/Ausgabenrechnung erstellt. Eine durch die EL-Obergrenze drohende Sozialhilfeabhängigkeit der Pflegeheimbewohner, wird durch die Zusatzbeiträge verhindert.

Zusatzbeiträge werden einerseits an Personen ausgerichtet, welche auch weiterhin EL erhalten (neuer § 2a^{bis} Abs. 1 ELG) und andererseits an Personen, welche wegen der EL-Obergrenze zwar keine EL mehr erhalten, jedoch ohne EL-Obergrenze eine solche erhalten hätten (neuer § 2a^{bis} Abs. 2 ELG). Schematisch vereinfacht, stellt sich die Situation neu wie folgt dar:

¹ www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/4358/lang:deu/category:28



Zuständig für die Zusatzbeiträge für diejenigen AHV-Rentner, welche vor dem AHV-Alter noch keine EL bezogen haben (siehe Ziffer 1) sind die Einwohnergemeinden (neuer § 2a^{ter} Abs. 1 ELG). Entscheidend dabei ist, dass jede Gemeinde die Zusatzbeiträge für diejenigen Personen trägt, welche vor dem Heimeintritt die Niederlassung in ihrer Gemeinde hatten (neuer § 2a^{ter} Abs. 2 ELG). Der Kanton bezahlt die Zusatzbeiträge an diejenigen Personen, welche vor dem AHV-Alter als IV-Rentner bereits EL bezogen haben (neuer § 2a^{ter} Abs. 3 ELG).

Auf den ersten Blick scheint diese Regelung keine Kosteneinsparung zu bringen, weil die EL-Kosten lediglich im Umfang der neuen Zusatzbeiträge sinken. Mittelfristig ist jedoch mit grossen Kosteneinsparungen zu rechnen (siehe Ziffer 14). Dies einerseits, weil mit diesem neuen Finanzierungssystem die fiskalische Äquivalenz auf der Ebene der einzelnen Gemeinde hergestellt wird und somit für jede Gemeinde der Anreiz stark ansteigt, die finanzielle Steuerung der eigenen Heime wahrzunehmen. Andererseits werden die Gemeinden für ihre Einwohner in externen Heimen nicht die vollständige Finanzierungslücke unbesehen übernehmen müssen. Vielmehr kann jede Gemeinde per Reglement die Zusatzbeiträge für Personen begrenzen, die in einem Pflegeheim leben, mit dem sie keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat (neuer § 2a^{quater} Abs. 1 Bst. a ELG). Mit dieser Reglementsregelung wird dem in der Charta von Muttenz verankerten Grundsatz der Variabilität Rechnung getragen.

Voraussetzung für diese Begrenzung ist allerdings, dass jedem Einwohner, welcher aufgrund seines individuellen Pflegebedarfs ein Platz in einem Heim braucht, auch innert zumutbarer Frist ein Platz in seiner Region angeboten werden kann. Stellt der individuelle Bedarf besondere Anforderungen an Pflege und Betreuung (beispielsweise Demenz oder Psychogeriatric) muss ein geeigneter Platz angeboten werden. Ist dies nicht der Fall, ist die Begrenzung des Zusatzbeitrages auch in einem externen Heim ohne Leistungsvereinbarung unwirksam (neuer § 2a^{quater} Abs. 2 ELG).

Darüber hinaus haben die Gemeinden die Möglichkeit, in ihren Reglementen die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge zu regeln. Dadurch entsteht zwar nicht sofort, jedoch nachgelagert, eine Nettoentlastung der Gemeinden. Insofern unterscheiden sich die Zusatzbeiträge von den EL, welche in keinem Fall rückzahlbar sind. Alleine durch den Umstand, dass die Zusatzbeiträge rückzahlbar sein können, entsteht jedoch noch nicht der Charakter der Sozialhilfebedürftigkeit. Die Vermögensfreigrenze ist bei den Zusatzbeiträgen und der EL viel höher als in der Sozialhilfe. Zudem werden bei den Zusatzbeiträgen und der EL nur 10% des Vermögens über der Ver-

mögensfreigrenze als Einkommen angerechnet, wogegen es bei der Sozialhilfe gar kein Vermögen über der Freigrenze geben darf (neuer § 2a^{quater} Abs. 1 Bst. b ELG).

Damit der Kanton für die Personen in seinem Zuständigkeitsbereich keine separate Regelungen treffen muss, übernimmt der Kanton die kommunalen Regelungen der jeweiligen Niederlassungsgemeinde dieser Personen. Dadurch wird die Gleichbehandlung von Pflegeheimbewohnern gewahrt, welche vor ihrem AHV-Alter bereits EL bezogen haben und solchen, welche vor ihrem AHV-Alter noch keine EL bezogen haben sowie der administrative Aufwand für den Kanton in Grenzen gehalten (neuer § 2a^{quater} Abs. 3 ELG).

8. Abgrenzung der Zusatzbeiträge zu den Gemeindebeiträgen gemäss § 38 GeBPA

In § 38 GeBPA ist heute festgelegt, dass die Gemeinden ihren Einwohnern Gemeindebeiträge leisten müssen, sofern deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen zur Deckung der Heimkosten nicht ausreicht. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn es gemäss Bundes-ELG zu einer EL-Kürzung infolge einer Schenkung gekommen ist.

An den bisherigen Gemeindebeiträgen wird grundsätzlich nichts geändert. Die einzige Anpassung von § 38 GeBPA betrifft den Umstand, dass neu auch die Zusatzbeiträge zur Heimfinanzierung dienen. Die Gemeindebeiträge kommen erst dann zum Tragen, wenn Einkommen, Barvermögen, Ergänzungsleistungen sowie neu Zusatzbeiträge nicht ausreichen, um den Heimaufenthalt finanzieren zu können.

9. Zusammenhang zwischen EL-Obergrenze und Pflegeheimtarifen

Gemäss Bundesgesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei der EL-Obergrenze nicht um eine Tarifobergrenze. Die Pflegeheimtarife können über dieser EL-Obergrenze liegen. In diesem Fall ist dieser Teil der Pflegeheimtarife nicht durch die EL, sondern allenfalls durch die Zusatzbeiträge (siehe Ziffer 7) gedeckt.

Bei der späteren Festlegung der EL-Obergrenze in der Verordnung gemäss dem vorliegenden Konzept geht es nicht darum, die aus Optik der Kostenrechnung „richtige“ Höhe der Tagestaxen festzulegen, sondern lediglich darum zu bestimmen, welcher Beitrag (d.h. derjenige unterhalb der EL-Obergrenze) von den Gemeinden solidarisch über die EL getragen wird und welcher Beitrag (d.h. derjenige oberhalb der EL-Obergrenze) über die Zusatzbeiträge von den Niederlassungsgemeinden selbst getragen wird.

10. Verfahrensablauf

Die Gemeinden werden keine Zusatzabklärungen betreffend den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben machen müssen, sondern sie werden die Finanzierungslücke von der SVA anhand der EL-Verfügung mitgeteilt bekommen (neuer § 6 Abs. 3 ELG). Die Gemeinde muss lediglich prüfen, ob die gesamte Finanzierungslücke bezahlt wird oder ob es zu einer Kürzung des Zusatzbeitrags kommt. Letzteres ist dann der Fall, wenn der APH-Bewohner in einem Heim lebt, welches teurer ist als das eigene Heim mit einer Leistungsvereinbarung. Mit dieser Regelung wird der administrative Aufwand möglichst klein gehalten.

Der Verfahrensablauf sieht wie folgt aus:

1. Die pflegebedürftige Person lässt sich vor dem Heimeintritt von ihrer Wohngemeinde oder allenfalls von einer gemeinsamen Beratungsstelle der Pflegeheimregion beraten. Die Gemeinde teilt der Person mit, welche maximale Heimtaxe mittels EL und Zusatzbeitrag gedeckt ist.
2. Die Person tritt ins Pflegeheim ein.

3. Die Person stellt bei der SVA ein Gesuch auf EL und legt die notwendigen Unterlagen bei. Auf dem Gesuch der SVA kann die Person ankreuzen, ob sie auch ein Gesuch auf Zusatzbeiträge stellt.
4. Die SVA berechnet die EL (neu unter Berücksichtigung der EL-Obergrenze) und verfügt den Leistungsanspruch für die EL. Für Fälle im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden: Die Niederlassungsgemeinde erhält von der SVA die Angaben zur Höhe der Finanzierungslücke, anhand welcher die Zusatzbeiträge ausgerichtet werden können. Die SVA teilt der Niederlassungsgemeinde zudem mit, ob ein Gesuch auf Zusatzbeiträge gestellt wurde.
5. Besteht ein solches Gesuch und ist eine Finanzierungslücke nachgewiesen, verfügt die Gemeinde den Zusatzbeitrag. Allenfalls wird dieser Zusatzbeitrag begrenzt (siehe Ziffer 7).
6. Die SVA überweist den monatlichen EL-Anspruch und die Gemeinde den monatlichen Zusatzbeitrag an die Person.

Wenn zwischen der EL-Anmeldung und der Auszahlung der EL sowie allenfalls des Zusatzbeitrags eine zeitliche Lücke entsteht (bspw. wegen zusätzlichen Abklärungen oder bei Einsprachen und Beschwerden), muss entweder die Person die Kosten selbst finanzieren oder die Gemeinde eine Überbrückung leisten. Dies ist jedoch bereits heute in Bezug auf die EL der Fall. Die SVA muss die wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, die jährliche EL beziehen, mindestens alle vier Jahre überprüfen. Dies kann zu einer Anpassung an den jährlichen EL führen. Die SVA wird auch in diesen Fällen der Niederlassungsgemeinde die Angaben zur Höhe der Finanzierungslücke mitteilen. Es ist kein neues Gesuch um Zusatzbeiträge erforderlich.

11. Verteilung der Kompensationsleistung nach der Anzahl Hochbetagter

Der Aufgabenbereich Alter ist schon heute ein gewichtiger Kostenblock in den Gemeinden und wird durch diese Regelung zusätzlich an Gewicht gewinnen. Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil an hochbetagten Einwohnern und/oder einem überdurchschnittlichen Anteil Hochbetagter in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen tragen höhere Ausgaben für Spitex, Pflegerestkosten und neu Zusatzbeiträge als Gemeinden, in welchen dies nicht der Fall ist. Diese beiden Kriterien können von den Gemeinden nicht beeinflusst werden. Sinnvoll und gerecht ist daher die Verteilung der aus der EL-Neuaufteilung resultierenden Kompensationsleistung von 14,3 Mio. Franken auf die einzelnen Gemeinden nicht nach der Einwohnerzahl (siehe Ziffer 1), sondern nach der gewichteten Anzahl Hochbetagter in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (geänderter § 15c Abs. 3 FAG). Die Gewichtung wird in der Verordnung festgelegt.

12. Voraussichtlicher Verordnungsinhalt

Die Änderungsentwürfe der Ergänzungsleistungsverordnung (ELV) und der Finanzausgleichsverordnung (FAV) wurden in der KKAF beraten. Die Gemeinden, Pflegeheime und Altersorganisationen können sich im Rahmen der Anhörung dazu äussern. Es werden in den beiden Verordnungen folgende Punkte geregelt.

a. Festlegung der konkreten EL-Obergrenze (ELV)

Im heutigen Gesetz und auch in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung steht nicht explizit, dass sich die EL-Obergrenze nur auf die Betreuung und Unterbringung, nicht aber auf die Pflege bezieht. Dass der Bewohneranteil an den Pflegekosten (maximal 21.60 Franken pro Tag) von der EL-Obergrenze nicht betroffen ist, macht insofern Sinn, als ansonsten an Heimbewohner mit einer tiefen Pflegebedarfsstufe ein höherer Betrag für die Betreuung und die Unterbringung aus den EL bezahlt würde, als an Heimbewohner mit einer hohen Pflegebedarfsstufe. Daher wird auch zukünftig in der Verordnung festge-

legt, dass sich die EL-Obergrenze nur auf die Betreuung und Unterbringung bezieht und die Pflege davon nicht betroffen ist.

Bei der Festlegung der EL-Obergrenze spielt folgender Mechanismus: Je tiefer die EL-Obergrenze angesetzt wird, desto geringer ist die solidarisch finanzierte EL und desto höher sind die gemeindeindividuellen Zusatzbeiträge und somit desto höher ist der Steuerungseffekt für die Gemeinden. Eine tiefe EL-Obergrenze hat zwar keinen Einfluss auf die rechtliche, hingegen auf die faktische Wahlfreiheit der Pflegeheimbewohner. Je nach Ausgestaltung der Gemeinderegelemente würde den pflegebedürftigen Einwohnern nur noch der Pflegeheimaufenthalt in einem Heim mit gleich hohen oder tieferen Tarifen wie im eigenen Heim finanziert. Die KKAf hat sich für eine pauschale EL-Obergrenze von 170 Franken pro Tag ausgesprochen. Dies aus folgendem Grund: Grundsätzlich wollte man die EL-Obergrenze auf der Basis des günstigsten Heims ansetzen (d.h. bei rund 160 Franken pro Tag), damit auch die Gemeinde mit dem günstigsten Heim in vollem Umfang von der Neuregelung profitiert. Eine höhere EL-Obergrenze für Personen mit besonderen Anforderungen an Pflege und Betreuung (beispielsweise Demenz oder Psychogeriatric) wurde verworfen, weil dann der Kanton festlegen müsste, wann genau der Zuschlag zur Anwendung kommt (z.B. ab welcher Demenzstufe ist der Zuschlag gerechtfertigt?) und die einheitliche Anwendung kontrollieren müsste. Man hat sich stattdessen dafür ausgesprochen, die EL-Obergrenze um 10 Franken pro Tag höher festzulegen, damit wenigstens ein Teil dieser Zusatzkosten über die EL finanziert ist. Auf den Pflegeheimbewohner hat diese Frage jedoch keinen Einfluss, weil die bedarfsgerechte Unterbringung von der Niederlassungsgemeinde sichergestellt und über die Zusatzbeiträge finanziert werden muss. Die EL-Obergrenze von 170 Franken pro Tag gilt für inner- und ausserkantonale Institutionen.

b. Konkretisierung des Verfahrensablaufs (ELV)

Der Verfahrensablauf ist in Ziffer 10 dargestellt und muss in der Verordnung geregelt werden. Vorgesehen ist u.a., dass der Antragssteller der SVA nur ein Gesuch für die EL und die Zusatzbeiträge einreichen muss und die SVA der entsprechenden Gemeinde mitteilt, dass auch ein Gesuch um die Ausrichtung der Zusatzbeiträge gestellt wurde.

c. Konkretisierung der einzelnen Komponenten zur Berechnung der Kompensationsleistung (FAV)

Die Gewichtung der einzelnen Altersklassen sowie den Einkommens- und Vermögensgrenzwerten für die Bestimmung der wirtschaftlichen Verhältnisse für die Berechnung der Kompensationsleistung muss ebenfalls in der Verordnung festgelegt werden.

C. Übergangsregelung und Inkrafttreten

Die Gemeinden legen in ihren Reglementen die Übergangsregelungen für Personen fest, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung bereits in einem Pflegeheim wohnen. Die Gemeinden können beispielsweise vorsehen, dass die bisherigen Pflegeheimbewohner Zusatzbeiträge in voller Höhe der Finanzierungslücke erhalten. Somit müssen sich die bisherigen Pflegeheimbewohner keine Gedanken über einen möglichen Umzug machen, auch wenn sie in einem teuren, externen Heim leben (neuer § 2a^{quater} Abs. 1 Bst. c ELG).

Vorgesehen ist, dass die Gesetzesänderung per Ende 2016 beschlossen und auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten wird. Dieses Zwischenjahr brauchen die Gemeinden, um ihre Altersreglemente zu erstellen und die Verhandlungen mit den Pflegeheimen zu führen.

D. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden

13. Administrativer Aufwand

Für den Kanton, welcher die Verwaltungskosten der SVA trägt, entstehen einerseits ein einmaliger Programmieraufwand für die Systemumstellung sowie andererseits wiederkehrende Kosten für die Systemwartung und den Versand der EL-Verfügungen an die Gemeinden. Diese geringfügigen zusätzlichen Kosten können über die bestehenden Budgets finanziert werden. Für die Gemeinden entsteht ein administrativer Zusatzaufwand für die Erstellung der Verfügungen der Zusatzbeiträge. Die Gemeinden sind aber bereits nach geltendem Gesetz (§ 5 Abs.1 Bst. a GeBPA) verpflichtet, ihre Einwohner in Altersfragen zu beraten.

14. Potenzielle Kosteneinsparungen

Wie hoch die mittel- bis langfristige Kosteneinsparung dieser Neuregelung sein wird, lässt sich heute schwer abschätzen. Dies hängt u.a. auch davon ab, wie stark die Gemeinden die Steuerung zukünftig wahrnehmen werden. Eine Grössenordnung ergibt der Vergleich der Tarife der Baselbieter Pflegeheime mit denjenigen anderer Kantone. Gesamtschweizerisch sind die Pflegeheimtarife im Kanton Basel-Landschaft hinter Genf die zweithöchsten und auch im Vergleich mit den Nachbarkantonen sind sie durchschnittlich um 10% bis 15% höher. Innerhalb des Kantons Basel-Landschaft gibt es ebenfalls beachtliche Bandbreiten. So belief sich im Jahr 2015 die Hotellerietaxe für ein Einzelzimmer ohne separaten Bedarf im günstigsten Pflegeheim auf 116 Franken pro Tag und im teuersten Pflegeheim auf 170 Franken pro Tag. Und bei der Betreuungstaxe betrug beispielsweise in der Pflegebedarfsstufe 5 die Bandbreite 46 Franken pro Tag bis 97 Franken pro Tag. Diese Unterschiede hängen teilweise mit den unterschiedlichen Unterstützungen der Trägergemeinden (günstiger Baurechtszins, Investitionsbeiträge) und der unterschiedlichen Abschreibungsmethode, sicherlich aber auch mit der unterschiedlichen Effizienz der Pflegeheime sowie bei der Hotellerie vom unterschiedlichen Standard ab.

Die Kosteneinsparung bei hypothetischen Tarifobergrenzen lässt sich anhand der Daten der SVA relativ exakt berechnen. Weil jedoch nicht alle Tarife auf die EL-Obergrenze sinken werden, müssen Annahmen getroffen werden. In der untenstehenden Tabelle sind die Kosteneinsparungen für ein paar Kombinationen von EL-Obergrenzen und angenommener Kostensenkung dargestellt. Die angenommene prozentuale Kostensenkung bezieht sich dabei jeweils immer auf die Tarife oberhalb der EL-Obergrenze.

Tabelle: Kosteneinsparungspotenzial in Mio. Franken

		Annahme: Kosteneinsparung des Tarifs oberhalb der EL-Obergrenze von ... %		
		33%	50%	67%
EL-Obergrenze von ...	160	9	14	19
	170	8	12	15
	180	6	9	12
	190	5	7	9

Lesebeispiel: Falls es den Gemeinden und den Pflegeheimen gelingen sollte, denjenigen Teil der Tagestaxen, welcher oberhalb der EL-Obergrenze von 180 Franken pro Tag liegt, um 50% zu senken, könnten jährlich rund 9 Mio. Franken eingespart werden.

Die Kostenstrukturen der Pflegeheime können teilweise nicht unmittelbar verbessert werden. Daher werden sich die Kosteneinsparungen nicht kurzfristig sondern mittel- bis langfristig einstellen.

15. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

E. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 31. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage:

- Entwurf des Landratsbeschlusses sowie der Gesetzesänderung (klassisch und synoptisch)

Landratsbeschluss**betreffend Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV**

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV wird gemäss Entwurf beschlossen.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

der Landschreiber

Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973¹ zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

§ 2a Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen und in Spitälern (geändert)

¹ Der Regierungsrat begrenzt für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten (Obergrenze).

² Er orientiert sich dabei an den Taxen der gemeinnützigen Alters- und Pflegeheime sowie der kantonalen Spitäler für Unterbringung und Betreuung sowie am Kostenanteil der versicherten Person für Pflegeleistungen.

§ 2a^{bis} Zusatzbeiträge (neu)

¹ An Personen, die Ergänzungsleistungen erhalten und in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, deren Taxen über der Obergrenze liegen, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang der Differenz zwischen der Obergrenze und der Taxe ausgerichtet.

² An Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und die aufgrund der Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang derjenigen Ergänzungsleistung ausgerichtet, die die Personen bei Nichtbestehen einer Obergrenze erhalten würden.

§ 2a^{ter} Zuständigkeiten (neu)

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Finanzierung und Ausrichtung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe a auszurichten sind.

² Zuständig ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitaltritt die Niederlassung hatte.

³ Der Kanton ist zuständig für die Finanzierung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe b auszurichten sind.

¹ SGS 833, GS 25.130

§ 2a^{quater} Begrenzung (neu)

¹ Die Einwohnergemeinde kann per Reglement

- a. die Zusatzbeiträge an Personen begrenzen, die in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit denen sie keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat;
- b. die Zusatzbeiträge als rückzahlbar erklären und die entsprechenden Details regeln;
- c. Übergangsregelungen zu den Buchstaben a und b für Personen vorsehen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind.

² Die Begrenzung gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist unwirksam, wenn die Einwohnergemeinde der Person innert zumutbarer Frist keinen Platz in einem Alters- und Pflegeheim anbieten kann, mit dem sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

³ Die jeweiligen Reglementsbestimmungen gemäss Absatz 1 sowie Absatz 2 gelten auch für die Personen, deren Zusatzbeiträge der Kanton finanziert.

§ 6 Abs. 1 und 3 (geändert)

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird mit Ausnahme der Gemeindegemeinschaften gemäss den §§ 2a^{ter} und 2a^{quater} der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft übertragen. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten werden ihr aus der Staatskasse vergütet. Die Ausgleichskasse informiert die möglichen Anspruchsberechtigten durch regelmässige und gezielte Massnahmen.

³ Die Ausgleichskasse meldet den Einwohnergemeinden die Daten, die diese für die Durchführung von § 2a^{ter} benötigen.

II.

1. Das Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009² wird wie folgt geändert:

§ 15c Abs. 2 (geändert)

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der gewichteten Anzahl hochbetagter Einwohnerinnen und Einwohner sowie nach deren wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

2. Das Gesetz vom 20. Oktober 2005³ über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:

² SGS 185, GS 36.1176

³ SGS 854, GS 35.0828

§ 38 Abs. 1 und 3 (geändert)

¹ Die Gemeinde richtet Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen sowie allfälliger Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV nicht ausreichen, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.

³ Gemeindebeiträge sind gegenüber Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträgen subsidiär.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

VI.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Synopsis

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV</p> <p>Vom 15. Februar 1973</p>	<p>Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973 zur AHV und IV wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 2a Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen und in Spitälern</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten begrenzen.</p> <p>² Er orientiert sich dabei an den Taxen der gemeinnützigen Alters- und Pflegeheime sowie der kantonalen Krankenhäuser für Unterbringung und Betreuung sowie am Kostenanteil der versicherten Person für Pflegeleistungen.</p>	<p>§ 2a Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen und in Spitälern (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat begrenzt für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten (Obergrenze).</p> <p>² Er orientiert sich dabei an den Taxen der gemeinnützigen Alters- und Pflegeheime sowie der kantonalen Spitäler für Unterbringung und Betreuung sowie am Kostenanteil der versicherten Person für Pflegeleistungen.</p>
	<p>§ 2a^{bis} Zusatzbeiträge (neu)</p> <p>¹ An Personen, die Ergänzungsleistungen erhalten und in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, deren Taxen über der Obergrenze liegen, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang der Differenz zwischen der Obergrenze und der Taxe ausgerichtet.</p> <p>² An Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und die aufgrund der Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang derjenigen Ergänzungsleistung ausgerichtet, die die Personen bei Nichtbestehen einer Obergrenze erhalten würden.</p>
	<p>§ 2a^{ter} Zuständigkeiten (neu)</p> <p>¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Finanzierung und Ausrichtung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe a auszurichten sind.</p> <p>² Zuständig ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitaleintritt die Niederlassung hatte.</p> <p>³ Der Kanton ist zuständig für die Finanzierung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe b auszurichten sind.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
	<p>§ 2a^{quater} Begrenzung (neu)</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde kann per Reglement</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Zusatzbeiträge an Personen begrenzen, die in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit denen sie keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat; b. die Zusatzbeiträge als rückzahlbar erklären und die entsprechenden Details regeln; c. Übergangsregelungen zu den Buchstaben a und b für Personen vorsehen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind. <p>² Die Begrenzung gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist unwirksam, wenn die Einwohnergemeinde der Person innert zumutbarer Frist keinen Platz in einem Alters- und Pflegeheim anbieten kann, mit dem sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.</p> <p>³ Die jeweiligen Reglementsbestimmungen gemäss Absatz 1 sowie Absatz 2 gelten auch für die Personen, deren Zusatzbeiträge der Kanton finanziert.</p>
<p>§ 6 Durchführungsorgane und Verwaltungskosten</p> <p>¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft übertragen. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten werden ihr aus der Staatskasse vergütet. Die Ausgleichskasse informiert die möglichen Anspruchsberechtigten durch regelmässige und gezielte Massnahmen.</p> <p>² Die Mitwirkung der Gemeindezweigstellen richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Kosten, die den Gemeindezweigstellen aufgrund dieses Gesetzes erwachsen, gehen zulasten der Einwohnergemeinden.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 und 3 (geändert)</p> <p>¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird mit Ausnahme der Gemeindegewaltigkeiten gemäss den §§ 2a^{ter} und 2a^{quater} der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft übertragen. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten werden ihr aus der Staatskasse vergütet. Die Ausgleichskasse informiert die möglichen Anspruchsberechtigten durch regelmässige und gezielte Massnahmen.</p> <p>³ Die Ausgleichskasse meldet den Einwohnergemeinden die Daten, die diese für die Durchführung von § 2a^{ter} benötigen.</p>
<p>Finanzausgleichsgesetz Vom 25. Juni 2009</p>	<p>Das Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009 wird wie folgt geändert:</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 15c Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen</p> <p>¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung „EL-AHV/EL-IV“ leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Millionen.</p> <p>² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.</p>	<p>§ 15c Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der gewichteten Anzahl hochbetagter Einwohnerinnen und Einwohner sowie nach deren wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p>Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter</p> <p>Vom 20. Oktober 2005</p>	<p>Das Gesetz vom 20. Oktober 2005 über die Betreuung und Pflege im Alter wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 38 Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Die Gemeinde richtet Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen nicht ausreicht, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.</p> <p>² Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.</p> <p>³ Gemeindebeiträge sind gegenüber Ergänzungsleistungen subsidiär.</p>	<p>§ 38 Abs. 1 und 3 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinde richtet Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen sowie allfälliger Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV nicht ausreichen, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.</p> <p>³ Gemeindebeiträge sind gegenüber Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträgen subsidiär.</p>

Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 18. Dezember 2007¹ zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG AHV/IV) wird wie folgt geändert:

Zwischentitel 2 nach § 3

2 Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler

§ 4 Obergrenze

¹ Die anrechenbaren Heimkosten für Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim leben, sind für Unterbringung und Betreuung auf CHF 170 pro Tag begrenzt.

² Der Kostenanteil der Personen gemäss Absatz 1 für Pflegeleistungen ist vollumfänglich anrechenbar.

§ 4a Zusatzbeiträge

¹ Die Finanzierungslücke für die Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG AHV/IV² entspricht der Differenz zwischen einerseits den anerkannten Ausgaben ohne Berücksichtigung der Obergrenze und andererseits der Summe aus den anrechenbaren Einnahmen gemäss Artikel 11 ELG³ und der verfügbaren Höhe der Ergänzungsleistungen gemäss Artikel 9 Absatz 1 ELG⁴.

² Die Datenmeldung gemäss § 6 Absatz 3 ELG AHV/IV⁵ der kantonalen Ausgleichskasse an die Einwohnergemeinden umfasst die Zusendung der Kopien der EL-Verfügungen an diese.

¹ SGS 833.11, GS 36.0471

² SGS 833, GS ...

³ SR 831.30

⁴ SR 831.30

⁵ SGS 833, GS ...

§ 4b Zusatzbeiträge, Gesuch und Verfügung

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG AHV/IV¹ ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen. Diese leitet das Gesuch um Zusatzbeiträge im Falle von § 2a^{ter} Absatz 1 ELG AHV/IV² an den Gemeinderat weiter, im Falle von § 2a^{ter} Absatz 3 ELG AHV/IV³ an die kantonale Ausgleichskasse.

² Der Gemeinderat bzw. die kantonale Ausgleichskasse verfügt die Zusatzbeiträge auf der Grundlage der Ergänzungsleistungsverfügung der kantonalen Ausgleichskasse.

³ Die Zusatzbeiträge werden an die Person ausbezahlt, die im Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital lebt. Die Person kann die Gemeinde bzw. die kantonale Ausgleichskasse ermächtigen, die Zusatzbeiträge an das Alters- und Pflegeheim bzw. an das Spital auszubezahlen.

II.

1. Die Verordnung vom 9. März 1999⁴ über die Genehmigung der Gemeindereglemente wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe m

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion ist Genehmigungsbehörde der kommunalen:
m. Reglemente über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz.

2. Die Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 15. März 2016⁵ wird wie folgt geändert:

Zwischentitel 4a nach § 14

4a Kompensationsleistungen

§ 14a Gemeindeanteil an der Kompensationsleistung für die Ergänzungsleistungen

¹ Als hochbetagt im Sinne von § 15c Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes⁶ gelten die Einwohnerinnen und Einwohner ab Alter 80.

² Als wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne von § 15c Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes⁷ gelten das steuerbare Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens.

¹ SGS 833, GS ...

² SGS 833, GS ...

³ SGS 833, GS ...

⁴ SGS 140.25, GS 33.0634

⁵ SGS 185.11, GS 2016.007

⁶ SGS 185, GS 36.1136

⁷ SGS 185, GS 36.1136

³ Einwohnergemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil hochbetagter Einwohnerinnen und Einwohner in wirtschaftlichen Verhältnissen unter CHF 50'000 wird die Anzahl hochbetagter Einwohnerinnen und Einwohner um die mit den Faktor 1,5 verstärkte prozentuale Differenz zum Durchschnitt erhöht.

⁴ Einwohnergemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil hochbetagter Einwohnerinnen und Einwohner in wirtschaftlichen Verhältnissen unter CHF 50'000 Franken wird die Anzahl hochbetagter Einwohnerinnen und Einwohner um die mit den Faktor 1,5 verstärkte prozentuale Differenz zum Durchschnitt gesenkt.

⁵ Die Einwohnergemeinden erhalten pro einkommensgewichtete hochbetagte Einwohnerin oder Einwohner den gleichen Betrag.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Synopsis

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>																																				
<p>Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG AHV/IV) Vom 18. Dezember 2007</p>	<p>Die Verordnung vom 18. Dezember 2007 zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG AHV/IV) wird wie folgt geändert:</p>																																				
<p>2 Heime</p>	<p>Zwischentitel 2 nach § 3 2 Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler</p>																																				
<p>§ 4 Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen sowie in Spitälern</p> <p>¹ Bei Personen, welche in Alters- und Pflegeheimen, die auf der Pflegeheimliste des Kanton Basel-Landschaft aufgeführt sind und die mit einer oder mehreren Gemeinden einen Leistungsauftrag abgeschlossen haben, sowie bei Personen, die in den Kantonsspitalern und den Kantonalen Psychiatrischen Diensten leben, werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen der Kostenanteil der versicherten Person für Pflegeleistungen sowie die jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung angerechnet.</p> <p>² Bei Personen, welche in anderen Einrichtungen leben, werden der Kostenanteil der versicherten Person für Pflegeleistungen sowie höchstens die nachfolgenden Beiträge pro Tag für Unterbringung und Betreuung angerechnet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 100px;">a.</td><td style="width: 200px;">in der Pflegebedarfsstufe 1</td><td style="text-align: right;">220 Fr.</td></tr> <tr><td>b.</td><td>in der Pflegebedarfsstufe 2</td><td style="text-align: right;">235 Fr.</td></tr> <tr><td>c.</td><td>in der Pflegebedarfsstufe 3</td><td style="text-align: right;">250 Fr.</td></tr> <tr><td>d.</td><td>in der Pflegebedarfsstufe 4</td><td style="text-align: right;">265 Fr.</td></tr> <tr><td>e.</td><td>in der Pflegebedarfsstufe 5</td><td style="text-align: right;">275 Fr.</td></tr> <tr><td>f.</td><td>in der Pflegebedarfsstufe 6</td><td style="text-align: right;">285 Fr.</td></tr> <tr><td>g.</td><td>in der Pflegebedarfsstufe 7</td><td style="text-align: right;">295 Fr.</td></tr> <tr><td>h.</td><td>in der Pflegebedarfsstufe 8</td><td style="text-align: right;">305 Fr.</td></tr> <tr><td>i.</td><td>in der Pflegebedarfsstufe 9</td><td style="text-align: right;">315 Fr.</td></tr> <tr><td>j.</td><td>in der Pflegebedarfsstufe 10</td><td style="text-align: right;">320 Fr.</td></tr> <tr><td>k.</td><td>in der Pflegebedarfsstufe 11</td><td style="text-align: right;">325 Fr.</td></tr> <tr><td>l.</td><td>in der Pflegebedarfsstufe 12</td><td style="text-align: right;">330 Fr.</td></tr> </table> <p>³ Bei Personen, die in ausserkantonalen Einrichtungen leben, werden die Taxen für Pflegeleistungen einerseits sowie für Unterbringung und Betreuung andererseits nach den im Kanton Basel-Landschaft geltenden Regelungen aufgeteilt und gemäss Absatz 2 angerechnet.</p>	a.	in der Pflegebedarfsstufe 1	220 Fr.	b.	in der Pflegebedarfsstufe 2	235 Fr.	c.	in der Pflegebedarfsstufe 3	250 Fr.	d.	in der Pflegebedarfsstufe 4	265 Fr.	e.	in der Pflegebedarfsstufe 5	275 Fr.	f.	in der Pflegebedarfsstufe 6	285 Fr.	g.	in der Pflegebedarfsstufe 7	295 Fr.	h.	in der Pflegebedarfsstufe 8	305 Fr.	i.	in der Pflegebedarfsstufe 9	315 Fr.	j.	in der Pflegebedarfsstufe 10	320 Fr.	k.	in der Pflegebedarfsstufe 11	325 Fr.	l.	in der Pflegebedarfsstufe 12	330 Fr.	<p>§ 4 Obergrenze</p> <p>¹ Die anrechenbaren Heimkosten für Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim leben, sind für Unterbringung und Betreuung auf CHF 170 pro Tag begrenzt.</p> <p>² Der Kostenanteil der Personen gemäss Absatz 1 für Pflegeleistungen ist vollumfänglich anrechenbar.</p>
a.	in der Pflegebedarfsstufe 1	220 Fr.																																			
b.	in der Pflegebedarfsstufe 2	235 Fr.																																			
c.	in der Pflegebedarfsstufe 3	250 Fr.																																			
d.	in der Pflegebedarfsstufe 4	265 Fr.																																			
e.	in der Pflegebedarfsstufe 5	275 Fr.																																			
f.	in der Pflegebedarfsstufe 6	285 Fr.																																			
g.	in der Pflegebedarfsstufe 7	295 Fr.																																			
h.	in der Pflegebedarfsstufe 8	305 Fr.																																			
i.	in der Pflegebedarfsstufe 9	315 Fr.																																			
j.	in der Pflegebedarfsstufe 10	320 Fr.																																			
k.	in der Pflegebedarfsstufe 11	325 Fr.																																			
l.	in der Pflegebedarfsstufe 12	330 Fr.																																			

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
	<p>§ 4a Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Die Finanzierungslücke für die Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG AHV/IV entspricht der Differenz zwischen einerseits den anerkannten Ausgaben ohne Berücksichtigung der Obergrenze und andererseits der Summe aus den anrechenbaren Einnahmen gemäss Artikel 11 ELG und der verfügbaren Höhe der Ergänzungsleistungen gemäss Artikel 9 Absatz 1 ELG.</p> <p>² Die Datenmeldung gemäss § 6 Absatz 3 ELG AHV/IV der kantonalen Ausgleichskasse an die Einwohnergemeinden umfasst die Zusendung der Kopien der EL-Verfügungen an diese.</p>
	<p>§ 4b Zusatzbeiträge, Gesuch und Verfügung</p> <p>¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG AHV/IV ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindegemeinschaft einzureichen. Diese leitet das Gesuch um Zusatzbeiträge im Falle von § 2a^{ter} Absatz 1 ELG AHV/IV an den Gemeinderat weiter, im Falle von § 2a^{ter} Absatz 3 ELG AHV/IV an die kantonale Ausgleichskasse.</p> <p>² Der Gemeinderat bzw. die kantonale Ausgleichskasse verfügt die Zusatzbeiträge auf der Grundlage der Ergänzungsleistungsverfügung der kantonalen Ausgleichskasse.</p> <p>³ Die Zusatzbeiträge werden an die Person ausbezahlt, die im Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital lebt. Die Person kann die Gemeinde bzw. die kantonale Ausgleichskasse ermächtigen, die Zusatzbeiträge an das Alters- und Pflegeheim bzw. an das Spital auszubezahlen.</p>
<p>Verordnung über die Genehmigung der Gemeindegemeinschaften Vom 9. März 1999</p>	<p>1. Die Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindegemeinschaften wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 2 Absatz 1 Buchstabe m</p> <p>¹ Die Finanz- und Kirchendirektion ist Genehmigungsbehörde der kommunalen: m. Reglemente über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
Finanzausgleichsverordnung (FAV) Vom 15. März 206	2. Die Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 15. März 2016 wird wie folgt geändert:
	<p>Zwischentitel 4a nach § 14</p> <p>4a Kompensationsleistungen</p>
	<p>§ 14a Gemeindeanteil an der Kompensationsleistung für die Ergänzungsleistungen</p> <p>¹ Als hochbetagt im Sinne von § 15c Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes gelten die Einwohnerinnen und Einwohner ab Alter 80.</p> <p>² Als wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne von § 15c Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes gelten das steuerbare Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens.</p> <p>³ Einwohnergemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil hochbetagter Einwohnerinnen und Einwohner in wirtschaftlichen Verhältnissen unter CHF 50'000 wird die Anzahl hochbetagter Einwohnerinnen und Einwohner um die mit den Faktor 1,5 verstärkte prozentuale Differenz zum Durchschnitt erhöht.</p> <p>⁴ Einwohnergemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil hochbetagter Einwohnerinnen und Einwohner in wirtschaftlichen Verhältnissen unter CHF 50'000 Franken wird die Anzahl hochbetagter Einwohnerinnen und Einwohner um die mit den Faktor 1,5 verstärkte prozentuale Differenz zum Durchschnitt gesenkt.</p> <p>⁵ Die Einwohnergemeinden erhalten pro einkommengewichtete hochbetagte Einwohnerin oder Einwohner den gleichen Betrag.</p>